



Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses (VA)

§ 1 Geschäftsführung

1. Gemäß der Satzung wird das Versorgungswerk vom Verwaltungsausschuss (VA) des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin geschäftsführend geleitet.
2. Der VA beschließt insbesondere über Kapitalanlagen, den Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken unter Beachtung des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nebst der dazu erlassenen Anlageverordnung sowie gemäß der Satzung des Versorgungswerkes über Angelegenheiten der Mitgliedschaft, der Beiträge und Versorgungsleistungen der Mitglieder sowie ihrer Hinterbliebenen.
3. Das Versorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des VA vertreten, unter denen sich der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende befinden muss.
4. Die Mitglieder des VA sind jederzeit zur Wahrung der Interessen des Versorgungswerkes verpflichtet.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der VA eines Verwaltungsleiters.

§ 2 Aufgabenverteilung

1. Zur Durchführung der Geschäftstätigkeit soll der VA die Aufgaben verteilen und Ressorts bilden.
2. Die laufenden Geschäfte des Versorgungswerkes werden im Rahmen der Beschlüsse des VA vom zuständigen Mitglied des VA (Ressortleiter) geführt. Die Ressortleiter berichten möglichst zeitnah in den Sitzungen über die wesentlichen Entwicklungen in ihrem Ressort.
3. Der VA kann für Teilbereiche seiner Aufgaben Unterausschüsse bilden. Hierfür ist zu beschließen, wer dem jeweiligen Unterausschuss angehört und welcher Entscheidungsrahmen dem Unterausschuss eingeräumt wird. Den Unterausschüssen gehört jeweils mindestens ein Verwaltungsausschussmitglied an. Gegen die Stimmen der Verwaltungsausschussmitglieder kann nicht entschieden werden.
4. Unberührt von der Aufgabenverteilung bleibt die Gesamtverantwortung des VA erhalten.

§ 3 Sitzungen des VA

1. Nach der Wahl der Mitglieder des VA lädt der Vorsitzende unmittelbar oder spätestens innerhalb von zwei Wochen zu einer konstituierenden Sitzung ein.
2. Der Vorsitzende des VA lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen des VA ein. Mitglieder des VA können bis zur Ladung Themen einbringen, diese werden auf die Tagesordnung genommen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu genehmigen. Sie kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Häufigkeit der Verwaltungsausschusssitzungen richtet sich nach Erforderlichkeit, jedoch

mindestens nach den satzungsgemäßen Bestimmungen. Auf Antrag des Aufsichtsausschusses oder von zwei Mitgliedern des VA beruft der Vorsitzende eine Verwaltungsausschusssitzung ein.

3. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
4. Der VA ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende befinden muss.
5. Zu den Sitzungen des VA sind seine Mitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses zu laden. Der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil, soweit der Verwaltungsausschuss nicht anderweitig beschließt. Soweit erforderlich sind der Finanzsachverständige und / oder der versicherungsmathematische Sachverständige zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu laden; zusätzlich können weitere Sachverständige, Mitarbeiter der Verwaltung oder andere Personen hinzugezogen werden.

§ 4 Dringlichkeit

1. In dringenden Fällen kann der VA kurzfristig ohne Einhaltung der Ladungsfrist geladen werden.
2. Der VA kann bei Bedarf auch ohne Einberufung einer Sitzung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) Beschlüsse fassen. Die Beschlüsse sind als Anhang dem Protokoll der nachfolgenden Sitzung des VA beizufügen.
3. Widerspricht ein Mitglied des VA oder der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses diesem Verfahren, so kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Ladungsfrist kurzfristig eine VA-Sitzung einberufen.

§ 5 Abstimmungen

1. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Ja- oder Neinstimmen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Zur Stimmabgabe sind ausschließlich Mitglieder des VA berechtigt. Die Stimmabgabe ist namentlich zu dokumentieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Wahlen erfolgen durch Handaufhebung. Auf Antrag eines Mitgliedes des VA erfolgt geheime Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§ 6 Dokumentation

1. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen; es muss folgende Angaben enthalten:
 - Tag und Ort der Sitzung
 - Name des Sitzungsleiters und aller weiteren Anwesenden (Zeitweise Anwesenheit ist an der entsprechenden Stelle im Protokoll zu vermerken.)
 - Tagesordnung und gestellte Anträge
 - Beschlüsse
 - Ergebnisse von Wahlen.

2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und, soweit ein Protokollant bestellt worden ist, auch von diesem zu unterschreiben.
3. Das Protokoll geht den Mitgliedern des VA, dem Aufsichtsausschuss sowie in Auszügen dem jeweils beigeladenen Finanzsachverständigem bzw. dem versicherungsmathematischen Sachverständigen regelmäßig innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Sitzung zu.

§ 7 Vertraulichkeit

1. Der Inhalt der Verwaltungsausschusssitzung ist von den an der Sitzung beteiligten Personen vertraulich zu behandeln. Soweit nicht bereits eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, sind die Teilnehmer zu Beginn der Ausschusssitzung vom Vorsitzenden auf die Geheimhaltungsverpflichtung hinzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 8. September 2007 in Kraft.

Berlin, 8. September 2007

A. Essink
Vorsitzender
Verwaltungsausschuss

Dr. I. Rellermeier
Stellv. Vorsitzender
Verwaltungsausschuss